



Örtliche Rechnungsprüfung
Frau Martina Schmidtke, Tel. 171274

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Änderung der Rechnungsprüfungsordnung		
Beschlussvorlage Nr. 147/2019		
Produkt: 01.04.01 Örtliche Rechnungsprüfung		
Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Rechnungsprüfungsausschuss	öffentlich	05.12.2019
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	16.12.2019

Finanzielle Auswirkungen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage: heutiger Ratsbeschluss		

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Ausgangssituation

Gem. § 59 Abs. 3 der bis zum 31.12.2018 gültigen Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) prüfte der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde. Er bediente sich hierbei der Örtlichen Rechnungsprüfung (ÖRP). In § 103 Abs. 1 war außerdem geregelt, dass Aufgabe der ÖRP u. a. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde ist.

Mit der Beschlussvorlage 156/2018 wurde die Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen; da aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung bereits ein genereller Prüfauftrag bestand, wurde die ausdrückliche Beauftragung der ÖRP mit der Prüfung des Jahresabschlusses gestrichen.

Neuregelungen des 2. NKFVG

Zum 01.01.2019 ist Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG) in Kraft getreten. Hier wurden zahlreiche Regelungen der GO NRW verändert. § 102 Abs. 1 GO NRW sieht vor, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht - vor Feststellung durch den Rat - durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen ist.

§ 59 Abs. 3, Sätze 1 und 2 der GO NRW lauten:

*Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung **oder eines Dritten** gem. § 102 Abs. 2. Hier ist folgendes geregelt:*

*Die Gemeinde **kann** mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.*

Auswirkungen der Rechtsänderung

Da in § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO NRW die Möglichkeit geschaffen wurde, eine externe Stelle mit der Prüfung zu beauftragen, könnten juristische Zweifel am generellen Prüfauftrag der Örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 102 Abs. 1 GO NRW für Jahres- und Gesamtabschluss bestehen. Um hier Rechtssicherheit zu schaffen, soll die Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung vorgenommen werden. In § 1 wurde zur Klarstellung der Absatz 3 neu eingefügt. Die weiteren Änderungen / Ergänzungen in den §§ 1 und 2 wurden ebenfalls in Anpassung an die neuen Regelungen der GO NRW vorgenommen.

Die übrigen Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung werden nicht tangiert und gelten unverändert weiter.

Lüdenscheid, den 17.10.2019

gez. Schmidtke

Martina Schmidtke
Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung

Anlagen:

- **Rechnungsprüfungsordnung vom 15.11.2018**
- **Änderungssatzung zur Rechnungsprüfungsordnung vom 15.11.2018**
- **Aktualisierte Lesefassung der Rechnungsprüfungsordnung**